

(A) **Präsident:** Die Interpellation wird gedruckt und verteilt, Abschriften davon sind dem betreffenden Herrn Staatsminister zugestellt worden.

Um Beurlaubung bittet Herr Abgeordneter Wittig wegen Krankheit bis auf weiteres. Wird der Urlaub erteilt? — Einstimmig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat das Wort zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Fleißner.

Abgeordneter Fleißner: Meine Herren! Mir ist vom Herrn Präsidenten heute früh folgende Mitteilung zugegangen:

„Sie werden auf Verlangen der Königlichen Staatsregierung ersucht, das Schriftstück, auf welches Sie in der gestrigen Sitzung in bezug auf den Staatssekretär a. D. Zimmermann verwiesen haben, an den Unterzeichneten auszuhändigen.“

Sie werden sich erinnern, daß ich gestern bereits erklärt habe, mir bis heute überlegen zu wollen, ob ich auf Wunsch des Herrn Präsidenten, ich betone auf Wunsch des Herrn Präsidenten, die Abschrift dieses Schriftstückes auszuhändigen will. Wir hatten zunächst Wert darauf gelegt, daß dieses Schriftstück durch Verlesung weiteren Kreisen öffentlich bekannt wurde. Daran bin ich verhindert worden, ich war also nicht in der Lage, das zu tun, was nach unserer Auffassung das Richtige und

(B) Wichtigste gewesen wäre, um ein Urteil darüber abzugeben, ob meine Ausführungen berechtigt waren oder nicht. Zurückweisen muß ich aber ganz entschieden, daß die Staatsregierung irgendein Verlangen dieser Art an mich oder den Herrn Präsidenten stellt. Dem Verlangen werde ich nicht entsprechen. Wenn ich dennoch bereit bin, das Schriftstück auszuhändigen, so tue ich es auf Wunsch eben des Herrn Präsidenten und deswegen, weil ich allerdings Wert darauf lege, daß wenigstens der Inhalt an den Stellen bekannt wird, die sich ein Urteil darüber bilden wollen, ob meine Ausführungen berechtigt waren oder nicht.

(Zuruf links: Bervielfältigen!)

Dann will ich bemerken, daß die fortwährenden Unterbrechungen des Herrn Präsidenten mir gegenüber und die Zurechtweisungen

(Widerspruch rechts.)

nach der Geschäftsordnung vollständig unzulässig sind.

Präsident: Ich rufe Sie wegen dieser Bemerkung zur Ordnung.

(Bravo!)

(Abgeordneter Fleißner: Das Recht haben Sie, das andere nicht!)

Ich rufe Sie noch einmal zur Ordnung.

Im übrigen bemerke ich, daß diese Aufforderung der Königlichen Staatsregierung auf Grund der Landtagsordnung § 14 Abs. 3 erfolgt ist.

Ich stelle also fest, daß Sie sich weigern, der Bestimmung in diesem Paragraphen nachzukommen, und daß damit eine unerwiesene Unterstellung gegen einen Reichsbeamten ausgesprochen worden ist, die ich als solche hiermit zurückweise.

(Abgeordneter Fleißner: Zur Geschäftsordnung bitte ich ums Wort.)

Jetzt hat zunächst der Herr Minister des Innern das Wort.

Staatsminister Dr. Graf Bixthum v. Gäßstädt: Meine Bemerkungen haben sich durch die Ausführungen des Herrn Präsidenten erledigt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Fleißner!

Abgeordneter Fleißner: Bevor der Herr Präsident keine Kenntnis von dem Inhalte des Schriftstückes hat, ist es, glaube ich, unangebracht, zu sagen, daß ich unerwiesene Behauptungen aufgestellt habe. Die Zeit dazu, ein Urteil darüber abzugeben, wird erst dann sein, wenn der Inhalt des Schriftstückes bekannt ist.

Präsident: Nein! Das muß ich zurückweisen, denn Sie haben eine Behauptung aufgestellt, und Sie haben sich geweigert, sie in der Form, wie es allein möglich ist, als richtig nachzuweisen.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Vorberatung über

1. Das Königliche Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1914 und 1915 betreffend, und über den von der Oberrechnungskammer über die Ausführung des Staatshaushaltsplans in derselben Finanzperiode erstatteten Bericht.
2. Das Königliche Dekret Nr. 2, den Staatshaushaltsplan und das Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 betreffend.
3. den Antrag der Abgeordneten Dr. Böhme, Biener und Genossen, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die durch den Krieg in eine Notlage geratenen Angehörigen des Mittelstandes. (Drucksache Nr. 3.)